

## Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter- Haftpflicht-Versicherung (AHB-Tier)

Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint

### § 1 Allgemeines und Gegenstand der Versicherung

1. Die Happy Pets Society UG (im Folgenden: Leinentausch), Fischzug 8, 10245 Berlin, bietet Ihren Kunden, die als Hundehalter über Leinentausch einen Vertrag über die Betreuung ihres Hundes für einen vereinbarten Zeitraum mit einem Tiersitter abschließen, den entgeltlichen Haftpflicht-Versicherungsschutz für Hunde für den Betreuungszeitraum an, der bei der AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6-8, 30159 Hannover versichert ist. Zu diesem Zweck haben Leinentausch und AGILA einen Versicherungsvertrag geschlossen, dem Kunden (Tierhalter) durch Erklärung zum Abschluss des Versicherungs-Schutzes beitreten können.
2. Versicherer ist die AGILA Haustierversicherung AG (nachfolgend Versicherer genannt), Breite Straße 6-8, 30159 Hannover.
3. Versicherte Person ist der jeweilige Tierhalter des betreuten Hundes, sofern er Inhaber der Versicherungsbestätigung ist.
4. Die Ausübung der Rechte im Leistungsfall steht dem Inhaber der Versicherungsbestätigung direkt zu. Der Versicherer wird nicht mit einer Prämienforderung oder einer anderen aus dem Versicherungsvertrag ihm zustehenden Anspruch aufrechnen.
5. Der Versicherer gewährt der versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Halter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten oder dem Hüter selbst auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Resultiert hieraus ein Rechtsstreit, so bevollmächtigt die versicherte Person, den Versicherer zur Führung dieses Rechtsstreites.

### § 2 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter von in der Versicherungsbestätigung genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsbestätigung genannten Tieren.

### § 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z.B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
4. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Person an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
6. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
7. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und

Lebenspartnern der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben.

8. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen die versicherte Person.
9. Strafen und Bußgelder.

### § 4 Obliegenheiten bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalls

1. Die versicherte Person hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt, in Textform anzuzeigen. Schadenfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen die versicherte Person nach sich ziehen können, auch wenn noch keine Schadenersatzforderung erhoben worden ist.
2. Die versicherte Person hat besonders Gefahr drohende Umstände, aus denen Haftpflichtansprüche entstehen können, auf Verlangen des Versicherers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, soweit der Versicherer dies billigerweise verlangen kann. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.
3. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
  - 3.1 Verletzt die versicherte eine Obliegenheit bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.
  - 3.2 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er der versicherten Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
  - 3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

### § 5 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

1. Vertrag und Haftung beginnen mit, dem in der Versicherungsbestätigung jeweils genannten Datum, wenn die versicherte Person den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
2. Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
3. Nach einem Schadenfall haben sowohl die versicherte Person als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.

### § 6 Versicherungsort und Versicherungszeitraum

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich während des zwischen Hundehalter und Tiersitter vereinbarten Zeitraums der Hundebetreuung.

### § 7 Versicherungsbeitrag

1. Der Beitrag wird als Einmalprämie erhoben und ist mit Abschluss des Versicherungs-Schutzes durch Beitrittserklärung fällig. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG.
2. Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

### § 8 Leistungen Dritter

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen der versicherten Person beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor.

### § 9 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person bedürfen der Textform und sind an  
AGILA Haustierversicherung AG  
Breite Straße 6-8  
30159 Hannover

E-Mail: info@agila.de  
zu richten.

#### **§ 10 Datenschutz**

Die versicherte Person willigt ein, dass Leinentausch im erforderlichen Umfang Kundendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), Daten zum versicherten Tier (z. B. Alter und Rasse) und Vertragsdaten (z. B. Name des Produkts, Kaufdatum) zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Versicherungsverhältnisses erhebt, speichert, nutzt und an den Versicherer übermittelt.

#### **§ 11 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand**

1. Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen die versicherte Person an deren Wohnsitz zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz der versicherten Person zuständig.
4. Es gilt deutsches Recht.